

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 12

Artikel: Wohin steuert das Kriegsvölkerrecht?

Autor: Hostettler, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohin steuert das Kriegsvölkerrecht?

Trends und neue Herausforderungen

Die Ereignisse der letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts brachten für das humanitäre Völkerrecht tief greifende Veränderungen, sowohl im Sinne einer Ausweitung und Stärkung wie auch einer Schwächung und Relativierung. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Entwicklungen zu seiner Stärkung, welche eher zur Schwächung beigetragen haben:

Stärkung des humanitären Völkerrechts

- Schaffung der Ad-hoc-Tribunale für das frühere Jugoslawien und Ruanda durch den UNO-Sicherheitsrat
- Erfolgreicher Abschluss einer Staatenkonferenz und Unterzeichnung des Römer Statuts für einen ständigen internationalen Strafgerichtshof (heute von bereits 92 Staaten ratifiziert)
- Personenminenverbot (Ottawa-Vertrag)
- Revision der UNO-Konvention von 1980 über konventionelle Waffen
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen für den Kulturgüterschutz
- Schaffung eines Kapitels im Arbeitsprogramm des EAPC und der Partnerschaft für den Frieden

Schwächung und Relativierung

- Staatenzerfall (Somalia, Liberia, Sierra Leone, Zaire/demokrat. Republik Kongo usw.)
- Völkermord in Ruanda und Fall Srebrenicas unter den Augen der UNO
- Kriegführung im Kaukasus, im Nahen Osten, in Ost-Timor, ohne dass schwere Verletzungen der Abkommen geahndet werden
- Verwischung zwischen militärischen Zielen und geschützten zivilen Objekten bei der Kriegführung
- Missachtung von Mindeststandards des humanitären Völkerrechts gegenüber Gefangenen im Zuge des «Globalen Krieges gegen den Terrorismus»
- Kampagne gegen den Internationalen Strafgerichtshof

Peter Hostettler¹

Positiv vermerkt werden darf sicher die Tatsache, dass die Öffentlichkeit vermehrt auf Fragen des humanitären Rechts sensibilisiert wurde, so etwa im Zuge des NATO-Einsatzes gegen Rest-Jugoslawien 1999 oder im dritten Golfkrieg zu Beginn dieses Jahres. Allerdings sollte punktuelles Aufflammen des öffentlichen Interesses nicht zum Fehlschluss verleiten, dass davon nachhaltige Spuren bleiben. Die meisten Konflikte versinken im Zeitalter des «Infotainment» rasch wieder im Vergessen, sobald die Waffen schweigen.

Im Folgenden wollen wir nun auf drei aktuelle Entwicklungstendenzen etwas näher eintreten:

- Das Aufleben der neuen (alten) Kriege: Was kann das Kriegsvölkerrecht bewirken?
- internationale Terrorismusbekämpfung und damit verbundene Rechtsfragen
- Information als Mittel der Kriegführung und damit verbunden neue rechtliche Herausforderungen.

1. Die neuen (alten) Kriege und das Kriegsvölkerrecht

Die Einführung des staatlichen Gewaltmonopols gilt als eine der wesentlichsten Errungenschaften der Neuzeit und begründet die Existenz des modernen Staates, insbesondere auch des demokratisch

verfassten Rechtsstaates. Erst die Tatsache, dass der Staat im Innern dieses Monopol zum Schutze der auf seinem Territorium befindlichen Personen einsetzt und Rechtsbrüchen durch Anwendung von polizeilichen und gerichtlichen, wenn nicht anders möglich auch militärischen Zwangsmitteln Einhalt gebietet, erlaubt den Aufbau eines funktionierenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Gegen aussen reguliert das Gewaltverbot der UNO-Charta, eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts, die Beziehungen zwischen Staaten. Zwangsmittel militärischer Art können nur noch im Rahmen einer individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung von Staaten zur Abwehr einer Aggression zum Zuge kommen, es sei denn, sie würden durch eine Resolution des UNO-Sicherheitsrates zugelassen.

In der Wirklichkeit des zu Ende gehenden 20. und des beginnenden 21. Jahrhunderts werden diese völker- und staatsrechtlich klar definierten Kompetenzen zunehmend in Frage gestellt. In vielen ökonomisch geschwächten Staaten ist das Gewaltmonopol längst Fiktion geworden: Überreste staatlicher Sicherheitskräfte liefern sich Kämpfe mit *Warlords*, selbsternannten Feldherren mit einer Soldateska, deren Speerspitze nicht selten Kindersoldaten bilden, weil diese auf Gedeih und Verderben ihren Chefs ausgeliefert und leichter manipulierbar sind. Kindersoldaten haben weniger Furcht, einmal ins Töten ein-

geführt, kämpfen sie mit weniger Skrupel. Fließend sind die Übergänge zwischen «Guerilla» und organisiertem Verbrechen, Kriegführung dient meist dem Lebenserwerb und dem Erhalt von Privilegien. Entsprechend gehören Drogenkonsum und -handel, Waffenschmuggel, Sklaverei und Zwangsprostitution zu den Begleiterscheinungen dieser neuen Konflikte.

Das klassische Kriegsvölkerrecht erweist sich in diesem Umfeld meist als wirkungslos, so werden auch Vertreter von Hilfsgesellschaften und Sanitätsdiensten nicht selten zur Zielscheibe, insbesondere wenn sie westlicher Herkunft und somit als Geiseln potenzielle Geldquellen darstellen. Eindeutlich beschreibt Herfried Münkler die Folgen solcher Bürgerkriegsökonomien in einer globalisierten Welt² und warnt vor den Folgen für die Friedensökonomien des Nordens. In der Tat kann unser Gesellschafts- und Rechtssystem durch importierte Probleme wie Menschenschmuggel, Zwangsprostitution, Rauschgifthandel, Schattenwirtschaft und organisierte Kriminalität fundamental gefährdet werden. Es kann, so folgert Münkler, westlichen Staaten nicht gleichgültig sein, wenn Bürgerkriegsökonomien in ihrer Nähe entstehen und sich über Jahre fortzweigen. Doch wie handeln?

Ver schafft der neue internationale Strafgerichtshof wirksame Interventionsmittel? Die Wirkung dieser Institution hängt davon ab, ob ihr die Rechtsbrecher – und hier wohl auch nur die Hauptverantwortlichen – zugeführt werden, denn anders als im innerstaatlichen Bereich ist die internationale Strafjustiz auf Überstellung der mutmaßlichen Täter durch nationale Justizorgane angewiesen. Diese kann in vielen Fällen nur dann erfolgen, wenn von aussen in den Bürgerkrieg interveniert wird. Eine solche Intervention wirft selbstredend neue Völkerrechtsfragen auf, so etwa die Frage des Rechts auf Intervention, welche grundsätzlich ein Mandat des UNO-Sicherheitsrates erfordert. Wird eine Intervention beschlossen, stellt sich im Weiteren die Frage, wer denn intervenieren soll (und dazu überhaupt in der Lage ist). Gerade westliche Staaten schrecken bekanntlich davor zurück, ihre Truppen in solche Bürgerkriege zu entsenden, zu sehr wirken die Bilder der toten GI' in Mogadischu in unseren Köpfen nach. So behilft man sich gerne mit Spezialtruppen, der Fremdenlegion im Falle Frankreichs, oder gar mit bezahlten Söldnerformationen einschlägiger Dienste,

¹Der hier abgedruckte Text gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder und entspricht nicht notwendigerweise der Auffassung des Generalstabs oder der Armee.

²Herfried Münkler, Über den Krieg. Stationen einer Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion. Weilerswist/Göttingen 2002.

mindestens um wertvolle ökonomische Ressourcen (z. B. Diamanten oder Erdöl) zu sichern. Rechtlich sind Söldnereinsätze ebenfalls problematisch, denn diese Dienste handeln auf eigene Rechnung und tragen ihrerseits zur Untergrabung des staatlichen Gewaltmonopols bei. Die Anwendung des Kriegsvölkerrechts ist geboten, aber nicht garantiert.

Fazit:

- Das Kriegsvölkerrecht bildet allein kein adäquates Mittel, um Bürgerkriegssituationen und die daraus entstehenden schlimmen humanitären Situationen zu verhindern;
- Westliche Staaten haben ein Interesse, Bürgerkriege rasch zu beenden, um die schädlichen Auswirkungen auf ihr eigenes System möglichst gering zu halten;
- Interventionen sind nur gestützt auf ein Mandat des UNO-Sicherheitsrates rechtmäßig, sie sollten der Wiederherstellung bzw. Stärkung des vom Krieg geschwächten Staates dienen und möglichst mit regulären Kräften geführt werden. Die Anwendung des humanitären Völkerrechts ist dabei zwingend;
- Rasch einsetzbare, hochmobile Krisenreaktionskräfte könnten in solchen Situationen zu einer raschen Befriedung beitragen; sie müssten mit Elementen zum Aufbau der Rechtsordnung und zur Sicherung von Ruhe und Ordnung verstärkt werden.

2. Internationale Terrorismusbekämpfung und damit verbundene Rechtsfragen

Terrorismus ist kein neues Phänomen, die Verbreitung von Angst und Schrecken zur Erreichung politischer Zielsetzungen ist alt und kann z. B. auch in der Kriegführung der alten Eidgenossen und ihrer Gegner verfolgt werden. Städte, welche sich auf der falschen Seite befanden, wurden nicht selten geplündert, die Bevölkerung wurde ohne Gnade getötet oder bestraft, so etwa im Zuge der Burgunderkriege. In neuerer Zeit kannte (und kennt) Europa das Phänomen des Terrorismus in verschiedenen Schattierungen (politisch-religiös motiviert in Nordirland, sprachlich-kulturell motiviert im Baskenland, ideologisch motiviert bei den Roten Brigaden Italiens oder bei der Roten Armee Fraktion Deutschlands usw.). Rechtlich schwieriger wird es, wenn der Begriff «Terrorismus» definiert werden soll. Welches ist der Inhalt, welches sind die genauen Abgrenzungen dieses Begriffs? Häufig werden Angriffe von Freischärlern in Bürgerkriegssituationen gegen militärische Kräfte und Einrichtungen von den offiziellen Stellen als «Terrorakte» verurteilt. Sind dies nicht vielmehr Kampfhandlungen in

Aufklärungsdrohnensystem für Finnland

RUAG Aerospace, eine Tochtergesellschaft des Technologiekonzerns RUAG, partizipiert am Verkauf eines zweiten Aufklärungsdrohnensystems an Finnland mit einem Auftragsvolumen von rund 10 Mio. CHF. Das Unternehmen mit Sitz in Emmen ist Hersteller der Drohnenzelle und Integrator der Subsysteme. Das Drohnensystem kann für militärische und zivile Zwecke genutzt werden. Die Aufklärungsdrohne ist ein unbemanntes Kleinflugzeug, das mit einer modernen TV-Kamera und hochempfindlichen Infrarotsensoren ausgerüstet ist. Letztere ermöglichen auch Aufklärungsflüge während der Nacht. Die Reichweite der Drohne umfasst einen Radius von 150 Kilometer ab Bodenstation, die Flughöhe beträgt bis 5000 Meter über Meer. Diese Eigenschaften erlauben einen vielseitigen militärischen und zivilen Aufklärungseinsatz, so wurde das Drohnensystem bereits bei Waldbränden mehrfach erfolgreich eingesetzt. Die von der Drohne aufgenommenen Bilder werden in Echtzeit, das heisst ohne Zeitverzögerung, zu den Bodenstationen übertragen.

Im Jahre 2001 konnte ein erstes Drohnensystem an die finnische Armee abgelie-



Foto: RUAG

fert werden, nachdem zuvor die Schweizer Armee vier solche Systeme und einen Ausbildungssimulator beschafft hatte. Das System stellt eine Weiterentwicklung des Ranger-Drohnensystems dar. Der neue Auftrag für RUAG Aerospace umfasst sechs Aufklärungsdrohnen inklusive Landesystem, Ersatz- und Bodenmaterial sowie die dazugehörige Logistik und Ausbildung. Dieses zweite Drohnensystem wird im Herbst 2005 abgeliefert. dk

einem nicht-internationalen Konflikt? Die im Schweizer Strafrecht aufgenommene Definition geht von einem begangenen schweren Gewaltverbrechen aus, mit der Absicht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder einen Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Die Gewaltakte, welcher sich terroristische Organisationen bedienen, um ihre Ziele zu erreichen, sind samt und sonders im zivilen bzw. militärischen Strafrecht erfasst und strafbar. Die Schweiz hat im Übrigen zehn internationale Terrorismuskonventionen ratifiziert. Man kann sich deshalb mit Fug und Recht fragen, ob eine eigene Terrorismusstrafnorm Sinn macht. Das Schweizer Parlament hat bei der Beratung einer entsprechenden Gesetzesvorlage die Einführung einer generellen Terrorismusstrafnorm nicht als notwendig erachtet und ist dem Bundesrat in dieser Beziehung nicht gefolgt. Immerhin wurden die Strafbestimmungen für die Finanzierung des Terrorismus neu eingeführt.³ Abgelehnt wurde eine Integration einer Terrorismusstrafnorm ins Militärstrafgesetz (MStG) mit der Begründung, dass das MStG nur Delikte enthalten sollte, die entweder spezifisch militärischer Natur sind, ein militärisches Rechtsgut schützen oder bei ihrer Begehung durch Militärpersonen häufig einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Militärdienst aufweisen. Schon allein daraus wird deutlich, dass die Schweiz bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vor allem auf zivile juristische und polizeiliche Massnahmen setzt. Entsprechende Anpassungen des Fernmeldeüberwachungsgesetzes, welche eine geziel-

te Überwachung zulassen, unterstützen die Aufklärung und Verfolgung terroristischer Machenschaften in der Schweiz.

Anders reagierten die USA: Unter dem Eindruck der Schreckenstaten des 11. Septembers erklärte der Präsident der Vereinigten Staaten den «War against Terror», Krieg gegen den Terrorismus. Entsprechend umfasste die Reaktion der USA militärische Aktionen in Afghanistan und im Jemen, sowie, mindestens wurde der Feldzug teilweise so begründet, den Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Irak. Selbstverständlich wurden in den USA zahlreiche neue Überwachungs- und Sicherheitsanordnungen getroffen, welche etliche Bürgerrechte massiv einschränken. Rechtsstaatlich bedenklicher sind die Massnahmen gegen mutmassliche Terroristen, welche teilweise auf unbestimmte Zeit ohne Anklage (und somit ohne Verfahrensrechte) festgehalten werden. Besonders augenfällig wurde diese Problematik am Beispiel der in Afghanistan aufgegriffenen Kämpfer der Taliban und der Al Kaida. Aufgrund eines politischen Entscheides wurde diesen Personen die Behandlung nach den Genfer Abkommen von 1949 verwehrt. Ein neuer, im humanitären Völkerrecht nicht vorgesehener Begriff des «illegalen Kombattanten» wurde dazu eiligst kreiert. Dabei würden die geltenden Konventionen durchaus einen genügenden Rahmen zur Aburteilung von Kriegsverbrechen hergeben:

- Nimmt man an, dass die Taliban als Angehörige der afghanischen Streitkräfte

³SR 311.0, Schweizerisches Strafrecht vom 21. Dezember 1937 (Stand am 2. September 2003), Art. 260 quinquies.

gekämpft haben, gelten sie als Kombattante und haben Anspruch auf eine Behandlung als Kriegsgefangene. Bestehen darüber Zweifel, so muss ein zuständiges Gericht ihre Rechtsstellung abklären. Dieses Verfahren wurde den Taliban bis heute verweigert. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit können strafrechtlich geahndet werden.

– Handelt es sich nicht um Kombattante, dann sind festgenommene Personen nach dem Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen zu behandeln. Die Teilnahme an Kampfhandlungen ist somit strafbar und kann nach den Normen des Gewahrsamsstaates unter Berücksichtigung der im Genfer Abkommen verankerten Mindestgarantien abgeurteilt werden. Eine Deportation ausser Landes ist nicht gestattet. Konkret heisst dies, dass die Verbringung nach Guantanamo nur für Kombattante zulässig ist und dass sie einem Gericht vorzuführen sind, welches über den Status befindet.

Der von den USA aus nachvollziehbaren Gründen gewählte Ansatz ist völkerrechtswidrig und trägt zu einer Untergrabung bisher als sakrosankt geltender Normen bei. Dies könnte sich später für gefangene US-Kombattanten negativ auswirken. Es steht daher zu hoffen, dass bald eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Ein weiterer Disput entspannte sich um die aussergerichtlichen Tötungen von mutmasslichen Terroristen, welche insbesondere von Israel, aber auch von den USA verübt wurden. Auch hier schafft die Verwischung der Grenzen zwischen Krieg und Frieden rechtlich Konfusion: im Frieden sind solche Akte völkerrechtlich unter keinen Umständen zulässig, sofern von diesen Personen nicht eine unmittelbare Lebensgefahr ausgeht. Verdächtige müssten polizeilich verfolgt und festgenommen werden, Gewaltanwendung unterliegt dem Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie dem Gebot der minimalen Gewaltanwendung. Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts wären solche Akte gegen Kombattante durchaus legal, nicht aber ge-

gen verdächtige Zivilpersonen. Gerade im Nahen Osten erwiesen sich bisher solche Massnahmen mehrheitlich als eskalationsfördernd und daher kontraproduktiv.

Als bedeutsames Hindernis zur internationalen wirksamen Verfolgung von Terrorismus erweisen sich immer wieder unterschiedliche Rechtsauffassungen sowie mangelnde Beachtung von Menschenrechten in Staaten, welche um Auslieferung von Straftätern ersuchen. Die Schweiz kann z.B. keine Auslieferungen vornehmen, wenn der Zielstaat kein rechtsstaatliches Verfahren anwendet, gegenüber den auszuliefernden Tätern nicht auf die Todesstrafe verzichtet oder sonst durch die häufige Anwendung von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung von Gefangenen aufgefallen ist.

Fazit:

- Der internationale Kampf gegen den Terrorismus ist wichtig und wird von der Schweiz aktiv mitgetragen;
- Diese Bemühungen können nur erfolgreich sein, wenn rechtsstaatliche Garantien eingehalten werden: Auch ein Schwerverbrecher hat Anspruch auf ein faires Verfahren;
- Die Schweiz setzt die Priorität eher auf juristische und polizeiliche Massnahmen und arbeitet mit anderen Staaten eng zusammen, sie hat die wichtigsten völkerrechtlichen Konventionen ratifiziert und ihr Strafrecht auf die neuen Bedürfnisse angepasst;
- Militärische Massnahmen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus unterstehen dem Kriegsvölkerrecht, die geltenden Regeln sind von allen Beteiligten einzuhalten.

3. Information als Mittel der Kriegführung und damit verbundene rechtliche Herausforderungen

Als viertes von zehn Prinzipien der Kriegführung nannte vor bereits über 2500 Jahren der chinesische Strategie Sun Tsu die Information, weil sie über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Entsprechend ist Information heute zu einem entscheidenden Faktor der Kriegführung geworden. Im Sinne des Nachrichtendienstes verhilft aufbereitete Information zu einem klareren Lagebild. Täuschung, Fehlinformation und Tarnung/Geheimhaltung führen zur Verwirrung des Gegners, und neuerdings kann die Beeinflussung elektronisch übermittelter Information resp. elektronisch gespeicherter Daten sowie elektronischer Rechner zu grossen Vorteilen führen. Welche völkerrechtlichen Regeln existieren in diesem weiten Feld, das in den letzten Jahren in Armeen mit Hochtechnologie gewaltig an Bedeutung zugelegt hat?

In einer bemerkenswerten Publikation

fasst Michael N. Schmitt⁴ den heutigen Rechtsstand wie folgt zusammen: Informationsoperationen werden von folgenden Rechtsgebieten erfasst:

- Kriegsvölkerrecht
- Internationale rechtliche Bestimmungen über Gewaltanwendung in Friedenszeiten
- Weltraumrecht
- Kommunikationsrecht
- Übrige völkerrechtliche Verträge (z.B. Seerecht, Luftfahrtsrecht, usw.)
- Nationales Recht
- Spionagerecht

Die folgenden Abschnitte fassen die wichtigsten Ergebnisse dieses Aufsatzes auszugswise zusammen.

■ Kriegsvölkerrecht

Die Anwendbarkeit des Kriegsvölkerrechts bedingt das Vorhandensein eines bewaffneten Konflikts. Kann dieser durch elektronische Mittel ausgelöst werden? Durchaus, meint Schmitt, wenn vorsätzliche Schädigungshandlungen zu Verwundung, Tod, Schäden und Zerstörung führen. Nicht erfasst würden jedoch Aktionen, bei denen bloss wirtschaftliche Schädigungen angestrebt werden (z.B. Abzweigen von Finanzen durch elektronische Manipulationen). Häufiger wird jedoch eine Situation eintreten, wo Information als Hilfsmittel der Kriegführung dient. In beiden Fällen untersteht die Führung von Informationsoperationen den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts, nämlich dem Unterscheidungsprinzip (kombattant/nicht-kombattant), dem Verhältnismässigkeitsprinzip sowie dem Prinzip der militärischen Notwendigkeit. Auch das Neutralitätsrecht wird auf die Nutzung von Informationssystemen angewandt, d.h. das Gleichbehandlungsgebot aller Kriegführenden gilt für Neutrale, insbesondere bei der Weitergabe militärisch sensibler Informationen.

■ Internationale rechtliche Bestimmungen über Gewaltanwendung in Friedenszeiten

Auch in diesem Bereich stellt sich die Frage, ob eine Computernetzwerkattacke mit einem bewaffneten Angriff gleichgesetzt werden kann. Zur Beurteilung der Rechtslage müssen die Folgen der Attacke mitberücksichtigt werden, so wären eine Störung von Verkehrssicherungssystemen mit schwer wiegenden Unfallfolgen, das Verursachen von Flutwellen durch Staudammmanipulationen u.ä.m. einem be-

⁴Michael N. Schmitt & Brian T. O'Donnell (Ed.), Computer Network Attack and International Law. In: International Law Studies 76, Naval War College Newport Rhode Island, 2002. Siehe dazu speziell: Department of Defense, Office of General Counsel, An Assessment of International Legal Issues in Information Operations, ebd. S. 460–529.

ASMZ 2004

Januar:	Kampftruppen	
Februar:	Führung/Schulung	
März:	Strategische Lagebeurteilung	
April:	Armee und Wirtschaft	
Mai:	Rüstung	
Juni:	Innere Sicherheit	
Juli/August:	Sicherheitspolitik	
September:	Luftwaffe	
Oktober:	Logistik	
November:	Stand Armee XXI	
Dezember:	Menschenführung	G.

Felix Christ und andere (Herausgeber)

Friede, Freiheit, Sicherheit

3003 Bern: Bundesamt für Bauten und Logistik, 2003, ISBN 3-9522802-0-8.

Ein schönes, gehaltvolles Werk, das sich zum Staatsgeschenk, nicht aber zum Staubfänger eignet: Dieses Ziel steckte sich der geistige Vater von *Friede, Freiheit, Sicherheit*, Philippe Welti. Ziel erreicht, Herr Botschafter! Vor uns liegt eine Würdigung von 200 Jahren Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Schweiz. Die Schönheit geht nicht auf Kosten der komplizierten, manchen inneren Widerspruch in sich schliessenden Wahrheit: Autorinnen und Autoren wie Marianne von Grünigen, Franz Blankart, Siri Walt, Oswald Sigg, Pálvi Conca, Ulrich Zimmerli, Gret Haller oder Jürg Stüssi-Lauterburg geben die Gewähr für eine nuancierte Sicht aus wahrlich ganz verschiedenen politischen und persönlichen Blickwinkeln. Die quasi ökumenisch gesammelten Beiträge kommen sich nicht in die Quere, denn sie behandeln verschiedene Gegenstände. Die sorgfältig ausgewählten, grossformatigen Illustrationen machen dieses nicht billige Buch vollends zu einem Erlebnis. Louis Geiger

waffneten Angriff gleichzusetzen und würden somit geeignete Gegenmassnahmen rechtfertigen. Noch wenig geklärt erscheint heute die Frage, ob das Eindringen in ein staatliches Computernetzwerk als Verletzung des Hoheitsgebiets angesehen werden kann, und welche Gegenmassnahmen in diesem Fall legal ergriffen werden können. Darf der Angegriffene, wenn andere Mittel nicht taugen, zu militärischen Aktionen Zuflucht nehmen? In extremen Fällen scheint dies möglich, jedoch nur in Fällen, wo der Staat selbst in die Aktion involviert ist. Sind Privatpersonen die Urheber der Attacke, soll der Staat, von welchem der Angriff ausging, die Möglichkeit haben, seine Polizeigewalt gegen die Täter auszuüben. Nur wenn er sich weigert, aktiv gegen die Täter vorzugehen, sind weitere Massnahmen möglich.

■ Weltraumrecht

Entgegen gängiger Auffassung existieren nur wenig Beschränkungen und Verbote

bei der militärischen Nutzung des Weltraums: Es ist verboten, Nuklearwaffen im Weltraum bzw. auf anderen Himmelskörpern zu stationieren bzw. einzusetzen. Die meisten übrigen Bestimmungen des Weltraumrechts scheinen auf Situationen bewaffneter Konflikte nicht anwendbar.

■ Telekommunikationsrecht

Das internationale Telekommunikationsrecht enthält keine direkten oder indirekten Bestimmungen, welche die Durchführung von Informationsoperationen durch Streitkräfte verbieten bzw. einschränken. Im Kriegsfall lässt die Staatenpraxis durchblicken, dass die Telekommunikationsverträge während Kriegshandlungen ruhen.

■ Übrige völkerrechtliche Verträge (z. B. Seerecht, Luftfahrtsrecht usw.)

Bestimmungen im Seerecht (betreffend Unterseekabel) und im Luftfahrtsrecht sollen die Effekte von Kriegshandlungen auf den freien Luft- und Seeverkehr sowie die internationale Kommunikation einschränken. Bei der ICAO sind Verhandlungen über die Sicherstellung der Nutzung von GPS auch in Kriegszeiten im Gange, da die Zivilluftfahrt heute von diesen Systemen abhängt.

Ferner enthalten die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen gewisse Bestimmungen, welche die Telekommunikation von diplomatischen und konsularischen Vertretungen regeln. In Abkommen über den Status von Streitkräften sowie in militärischen Kooperationsabkommen können (und sollten) Bestimmungen über die Verwendung von Informationstechnologie enthalten sein.

■ Im nationalen Recht können Regeln zum Schutz der Informationstechnologie und zur korrekten Verwendung derselben aufgestellt werden. In der Schweiz muss dieser IST-Zustand noch erfasst werden. Ferner gilt es zu untersuchen, ob neues Recht im Interesse der Sicherung unserer eigenen Informationstechnologie gesetzt werden muss.

■ Die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts über Spionage sind für die Nutzung von Informationstechnologie zu Spionagezwecken nur von geringem Nutzen, weil sie physische Präsenz im feindlich kontrollierten Gebiet voraussetzen. Dagegen kann Spionage in Friedenszeiten schon heute scharf bestraft werden, z. B. in Form von Wirtschafts- und Werkspionage durch unerlaubtes Eindringen in Informationssysteme.

Fazit:

Auch die Nutzung von Information zur Erzielung eines Vorteils im Rahmen bewaffneter Konflikte untersteht den Grund-

sätzen des Kriegsvölkerrechts. In vielen Fragen herrscht jedoch heute noch Unklarheit. Es ist nicht sicher, ob völkerrechtlich bindende Verträge zur Verhinderung von Informationskriegführung zustande kommen. Während hochtechnisierte kleinere Staaten wie die Schweiz darin einen Nutzen sehen könnten, sind grosse Staaten wie die USA gegenüber einer besseren rechtlichen Regelung dieses Gebiets eher zurückhaltend. Die Nutzung von Informationstechnologie für militärische Zwecke ist Chance und Gefahr zugleich. Die Schweiz muss diesen Entwicklungen in nächster Zeit noch vermehrt Beachtung schenken.

Schlussfolgerungen

Das Völkerrecht allgemein und das Kriegsvölkerrecht im Speziellen sind heute mehr denn je auf dem Prüfstand. Vermögen die etablierten Regeln noch mit den jüngsten Entwicklungen der Technik und der Kriegführung Schritt zu halten?

Sind auch mächtige Staaten gewillt, sich den Regeln der Völkergemeinschaft zu unterziehen, oder ziehen sie es vor, allein nach opportunistischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob und wann sie eine Regel einhalten – Völkerrecht à la carte sozusagen?

Die enge Vernetzung in unserer globalisierten Welt, das hohe Schadenspotenzial, welches völkerrechtswidrige Nutzung von Technologie, insbesondere im militärischen Bereich, beinhaltet, sollte zum Nachdenken anregen. Ein neutraler Kleinstaat wie die Schweiz sollte alles daran setzen, zur Stärkung und Beachtung des Völkerrechts aktiv beizutragen, natürlich auch indem er es selbst beachtet. Allerdings erscheint die Vorsicht, welche die helvetischen Verhandlungsteilnehmer am Wiener Kongress 1815 an den Tag legten, noch immer zweckmässig: Nicht Grossmachtsgarantien, sondern die selbstgewählte bewaffnete Neutralität erschien ihnen damals als richtig. Auf heute umgesetzt: Nicht auf «toten» Buchstaben und unrealistische Vorstellungen der Wirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen *per se*, sondern auf den Schutz von Völkerrecht, ergänzt durch eine glaubwürdige und aktive Sicherheitspolitik sollten wir vertrauen. ■

SCHWEIZER SOLDAT

Aus dem Inhaltsverzeichnis der Dezember-Nummer

- Der neueste Flugzeugträger der US Navy
- Durchhalteübung und Brevetierung der G OS 1/2003
- Zwei Feiern in Inone



Peter Hostettler,
Oberst,
Chef Sektion
Kriegsvölkerrecht
im Generalstab und
Chef Astt 230.0.